

**BU Nr. 249/2022****Antrag der GOL-Fraktion: Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung in Weinstadt
- Versuchsweise Erprobung**

Gremium	am	
Gemeinderat	15.12.2022	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Es kommt folgender Antrag der GOL-Fraktion zur Abstimmung:

Die Straßenbeleuchtung in Weinstadt wird nachts zwischen 1 Uhr und 4 Uhr mit Ausnahme der Nächte von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag versuchsweise abgeschaltet.

Empfehlung der Verwaltung:

Ablehnung des Antrags der GOL-Fraktion.

Folgender alternativer Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Gemeinderat der Stadt Weinstadt beauftragt die Verwaltung, weitere Stromeinsparungen bei der Straßenbeleuchtung anzugehen. Umsetzung auf LED – Technik, Prüfung von Präsenzmelder für abschnittsweise Beleuchtung und weitere Reduzierbarkeit der Helligkeit mit Dimmung. Die Dämmerungsschalter für die Aus- und Einschaltung der Beleuchtung werden weiter sensibilisiert.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:	500 Euro
Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr:	792.000 Euro
Haushaltsplan Seite:	394
Produkt:	54.10.0000 -Gemeindestraßen
Maßnahme (nur investiver Bereich):	
Produktsachkonto:	42120000
Überplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen:	Nein
Deckungsvorschlag: (wenn über-, außerplanmäßig)	

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

7.1. Klimaschutzkonzept

Verfasser:

25.11.2022, Tiefbauamt, Markus Baumeister

Mitzeichnung:

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
Oberbürgermeister	Scharmann, Michael, Oberbürgermeister	07.12.2022	Zustimmung
Dezernat II	Deißler, Thomas, Erster Bürgermeister	06.12.2022	Zustimmung
Tiefbauamt	Baumeister, Markus	01.12.2022	Zustimmung

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates der Stadt Weinstadt am 27.10.2022 hat die GOL-Fraktion einen Antrag zur Tagesordnung gemäß § 13 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates gestellt. Das Thema „Versuch zur Nachtabschaltung von Straßenleuchten“ wird mit Einhaltung der Frist in der Gemeinderatssitzung vom 15.12.2022 behandelt. Der Antrag beinhaltet die Nachtabschaltung der Straßenbeleuchtung zwischen 01.00 Uhr und 04.00 Uhr nachts. In der Diskussion in der Gemeinderatssitzung vom 27.10.2022 wurde der Antrag insofern aufgeweicht, dass die Nachtabschaltung in den Nächten von Freitag auf Samstag und von Samstag auf Sonntag nicht erfolgen soll.

Die Abschaltung in den Hauptverkehrsachsen und der Fußgängerüberwege soll nach Recherche des Tiefbauamtes nicht weiterverfolgt werden. Dies wären die Landes- und Kreisstraßen aber auch nicht qualifizierte Straßen wie die Strümpfelbacher Straße oder die Poststraße / Cannonstraße.

Eine Nachtabschaltung im Zeitraum zwischen 01.00 Uhr und 04.00 Uhr im gesamten Stadtgebiet ergäbe unter Berücksichtigung der Beibehaltung der Hauptverkehrsachsen eine Stromersparnis bei (unter Annahme von 4.000 verbleibenden Leuchten)

- 5 Tagen in der Woche in Höhe von 125.000kWh (bei 0,50€/kWh =62.500€ und bei 0,60€/kWh =75.000€ Ersparnis)
- 7 Tagen in der Woche in Höhe von 175.000kWh (bei 0,50€/kWh =87.500€ und bei 0,60€/kWh =105.000€ Ersparnis)

Bei der Umsetzung für die Gesamtstadt müssten die Leuchten, die die gesamte Nacht in Betrieb bleiben sollen neu verdrahtet werden. Die Hauptachsen sind Bestandteil vieler Stationen. In Rücksprache mit dem Dienstleister der Stadt Weinstadt sind hier mit Kosten in Höhe von mindestens 20.000 Euro zu rechnen. Die Veränderung und Umstellung des halbnächtigen Betriebes waren aufwändiger als ursprünglich angedacht, weshalb jetzt hier die Kosten höher angenommen werden müssen. Der halbnächtige Betrieb ist von 21.30 Uhr bis zur Abschaltung am nächsten Tag bereits realisiert.

Im Stadtgebiet der Stadt Weinstadt sind rund 57% aller Lampen bereits auf LED-Technik umgestellt. Dies sind 2.500 Lampen. Zum Austausch beauftragt sind weitere 300 Leuchten. Die Lieferung steht noch aus. Mit den 300 Leuchten sind dann etwa 63% aller Lampen umgerüstet. Das Tiefbauamt ist in der Planung bis Ende 2023 alle Straßenlampen auf LED – Technik umgestellt zu haben. Im Moment ist die Bearbeitung von Förderanträgen sehr schleppend. Über den Antrag, der im Mai 2022 gestellt wurde, wird nach neuester Mitteilung im 2. Quartal 2023 entschieden.

Das Tiefbauamt ist bestrebt, eine qualitativ hochwertige und bedarfsangepasste Beleuchtung umzusetzen, die den heutigen Anforderungen an Sicherheit, Gesundheit, Naturschutz und Energieeffizienz entspricht.

In **§ 41 (1) S. 1 Straßengesetz** ist eine **allgemeine Beleuchtungspflicht** der Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage geregelt. Auch **§ 45 V der StVO** verpflichtet die Baulastträger zur Beleuchtung von Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und insbesondere Fußgängerüberwege u.ä. Sie ist eine **selbständige Verpflichtung, die zu einer bestehenden Verkehrssicherungspflicht hinzutritt**. Eine Beleuchtungspflicht besteht nur, **soweit diese zur Gefahrenabwehr erforderlich** ist. Unabhängig von dieser allgemeinen Beleuchtungspflicht kann die Straßenverkehrssicherungspflicht eine Beleuchtung von Straßen gebieten. Die Anforderungen sind im Einzelfall zu prüfen.

Ein **verantwortungsvolles Vorgehen sollte (muss) also eine Gefährdungsanalyse** beinhalten. Die Straßenverhältnisse und die Oberflächen bzw. die Topographie der Geh- und Fußwege sind sehr unterschiedlich. Berücksichtigt werden sollte ebenso die Lage von Weinstadt im Raum. Die Einwohner einer großen Kreisstadt im Speckgürtel der Landeshauptstadt mit **3 S-Bahn Stationen** haben ein anderes **Mobilitätsverhalten als**

Einwohner einer kleinen Gemeinde im ländlichen Raum, die S-Bahn Linie 2 fährt nicht umsonst nahezu die ganze Nacht durch. Schichtarbeiter, Gastronomie, Mitarbeiter von Bäckereien, Zeitungsausträger, Sicherheitsdienste, Pflege- und Notfalldienste, es gibt Personen, die nachts mobil sein müssen. Die Bevölkerung benutzt die S-Bahn nicht nur für die Fahrt zur Arbeit, sondern auch als Transportmittel für den Besuch von Sportveranstaltungen, kulturellen Ereignissen und anderen Großveranstaltungen. Letztlich ist auch die Stadt Weinstadt selbst verantwortlich für eine Vielzahl von Weinfesten, die durchaus dafür bekannt sind, dass Spätheimkehrer die ganze Nacht unterwegs sind. Der sichere Heimweg war immer öffentliches Interesse der kommunalen Gebietskörperschaften.

Es wird eine Vielzahl von Argumenten dafür und dagegen geben, den einen oder anderen Stadtteil abzuschalten. Vor allem die kleineren, weiter von der S-Bahn entfernten, dürften hier in den Fokus rücken (vgl. Schorndorfer Überlegungen). Viele Gefahrenstellen werden abgewogen werden müssen, Überwege, Unterführungen besondere Hindernisse wie Verkehrsinseln und Querungshilfen aber auch klassifizierte Straßen werden wohl beleuchtet bleiben. Ungleichbehandlungen könnten zu Verdruss in der Bevölkerung führen.

Alle Leuchten, die ausgeschaltet werden, müssen gekennzeichnet werden, denn die Autofahrer die dort nachts ihre Fahrzeuge abstellen, müssen dann das Parklicht einschalten.

Dunkelheit erschwert die Orientierung für Rettungskräfte in Notfällen und alle die auf öffentlichen Flächen unterwegs sind. Die Abschaltung der Straßenbeleuchtung (auch wenn nur stundenweise) senkt das Sicherheitsniveau und fördert Ängste bei denen, die aus beruflichen Gründen unterwegs sein müssen. Die Polizeigewerkschaft Niedersachsen warnt, dass die Gefahr von Einbrüchen, Sachbeschädigung und Vandalismus zunehmen könnte.

Schon im Hinblick auf das Sicherheitsempfinden derer die nachts unterwegs sein müssen, sollte auf eine Abschaltung verzichtet werden auch wenn nur wenige unterwegs sind. Jeder Personenschaden ist einer zu viel.